



PRESSEMITTEILUNG Nr. 104/26

Luxemburg, den 16. Juli 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-258/23 | Imagens Médicas Integradas, C-259/23 | Synlabhealth II und C-260/23 | SIBS – Sociedade Gestora de Participações Sociais u. a.

Nachprüfungen durch eine Wettbewerbsbehörde: Das Unionsrecht steht einer ohne vorherige richterliche Genehmigung erfolgenden Beschlagnahme von geschäftlichen E-Mails, die zwischen Mitarbeitern und Führungskräften von Unternehmen, die von einer Untersuchung betroffen sind, ausgetauscht wurden, nicht entgegen

Das nationale Recht muss jedoch einen engen rechtlichen Rahmen der Befugnisse der Wettbewerbsbehörde sowie angemessene und ausreichende Garantien gegen Missbrauch und Willkür, u. a. durch eine wirksame nachträgliche gerichtliche Kontrolle vorsehen

Im Rahmen einer Untersuchung wegen wettbewerbswidriger Praktiken beschlagnahmte die portugiesische Wettbewerbsbehörde in den Geschäftsräumen der verdächtigten Unternehmen E-Mails, die zwischen Mitarbeitern dieser Unternehmen ausgetauscht worden waren. Die Unternehmen fochten die Beschlagnahme der E-Mails an und machten geltend, dass sie von einem Untersuchungsrichter und nicht von der Staatsanwaltschaft hätte genehmigt werden müssen. Das mit den Rechtssachen befasste portugiesische Gericht hat sich an den Gerichtshof gewandt.

Nach Auffassung des Gerichtshofs wird durch die Beschlagnahmen nicht nur das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, sondern auch das Recht auf Schutz personenbezogener Daten eingeschränkt. Diese Einschränkungen erscheinen jedoch als durch das dem Gemeinwohl dienende Ziel der Wahrung eines unverfälschten Wettbewerbs gerechtfertigt. Zudem sind sie offenbar verhältnismäßig. Daraus ergibt sich, dass **das Unionsrecht** der Regelung eines Mitgliedstaats **grundsätzlich nicht entgegensteht**, wonach die nationale Wettbewerbsbehörde **im Rahmen einer Ermittlung wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln in beruflich genutzten Räumen bzw. Geschäftsräumen ohne vorherige richterliche Genehmigung E-Mails beschlagnahmt**, deren Inhalt mit dem Gegenstand der Nachprüfung in Zusammenhang steht.

Bei Fehlen einer vorherigen richterlichen Genehmigung müssen die Beschlagnahmen jedoch **in einem engen rechtlichen Rahmen erfolgen, strikt begrenzt sein und einer umfassenden nachträglichen Kontrolle durch ein Gericht unterliegen**. Werden die Dokumente von Mobiltelefonen, Rechnern oder anderen Datenträgern beschlagnahmt, die zugleich für private und für berufliche Zwecke genutzt werden, **kann außerdem der Zugang zu den Daten, die sie enthalten, einen schwerwiegenden oder gar besonders schwerwiegenden Eingriff in die betroffenen Grundrechte bedeuten**. In einem solchen Fall **muss der Zugang zu diesen Daten der vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterliegen**.

Im Rahmen einer Untersuchung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht¹ beschlagnahmten die portugiesischen Behörden Geschäftsunterlagen aus E-Mails, die zwischen Angestellten und Führungskräften der verdächtigten Gesellschaften ausgetauscht worden waren. Die Unternehmen wandten sich hiergegen und machten geltend, dass ihr Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation² verletzt worden sei und dass solche Beschlagnahmen vom Untersuchungsrichter und nicht von der Staatsanwaltschaft zu genehmigen seien.

Das mit den Rechtssachen befasste portugiesische Gericht möchte vom Gerichtshof im Wesentlichen wissen, ob die von der Staatsanwaltschaft erteilte Genehmigung ausreichend war.

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass **geschäftliche E-Mails**, die zwischen Mitarbeitern und Führungskräften eines Unternehmens über das E-Mail-System dieses Unternehmens ausgetauscht werden, **unter die durch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens geschützte Kommunikation fallen**. Der Umstand, dass eine E-Mail angesichts ihrer Form oder ihres Inhalts als „geschäftlich“ eingestuft werden kann, nimmt ihr diesen Schutz nicht.

Des Weiteren kann die Beschlagnahme der betreffenden Dokumente durch die portugiesische Wettbewerbsbehörde **nicht nur das Recht auf Achtung der Kommunikation, sondern auch das Recht auf Schutz personenbezogener Daten³ betreffen**. Beschlagnahmen von E-Mails bei Nachprüfungen in beruflich genutzten Räumen bzw. Geschäftsräumen stellen eindeutig Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte dar.

Solche Einschränkungen sind jedoch zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, den Wesensgehalt der betroffenen Rechte achten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen entsprechen und verhältnismäßig sind.

Diese Voraussetzungen scheinen im vorliegenden Fall erfüllt zu sein. Insbesondere haben die Behörden **keinen unbeschränkten und allgemeinen Zugang** zum Inhalt von E-Mails und E-Mail-Systemen, und die in dieser Kommunikation enthaltenen **Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Aufdeckung der Verhaltensweisen verwendet werden, die Gegenstand der Untersuchung sind**; der Wesensgehalt der Rechte scheint somit gewahrt zu sein. **Die Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs ist eine von der Europäischen Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung.**

Was die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme betrifft, ist der Gerichtshof zudem der Auffassung, dass die Bedeutung dieses **Ziels einen Eingriff in die betreffenden Rechte rechtfertigen kann und dass kein anderes Mittel**, das ebenso wirksam ist und diese Rechte weniger beeinträchtigt, als **zufriedenstellende Alternative** in Betracht kommt. Zur Verhältnismäßigkeit der Einschränkung der Ausübung der betreffenden Rechte, insbesondere zur **Schwere** dieser Einschränkung, die darauf beruht, dass die Beschlagnahme ohne vorherige richterliche Genehmigung erfolgte, weist der Gerichtshof darauf hin, dass **eine solche Beschlagnahme in der Regel durch Verfahrensgarantien begrenzt ist**, die insbesondere die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit dieser Daten gewährleisten sollen. Im Übrigen **verlangen** die Bestimmungen des **Unionsrechts** zur Durchführung der Wettbewerbsregeln **nicht**, dass Nachprüfungen in Geschäftsräumen **vorab von einem Gericht genehmigt werden**.

Allerdings verlangt **bei Fehlen einer vorherigen richterlichen Genehmigung** der Schutz des Einzelnen vor Missbrauch und Willkür **einen engen rechtlichen Rahmen und eine strikte Begrenzung der betreffenden Maßnahmen** sowie Garantien in Gestalt einer **umfassenden nachträglichen Kontrolle durch ein Gericht**. In den geprüften Rechtssachen wurden die Nachprüfungen und Beschlagnahmen von der portugiesischen Staatsanwaltschaft genehmigt, bei der es sich um eine unabhängige Justizbehörde handelt. Die von ihr erteilte Genehmigung ist geeignet, zu einem engen rechtlichen Rahmen der durchgeführten Nachprüfungen und Beschlagnahmen beizutragen, insbesondere was die Bestimmung der Zweckmäßigkeit, der Dauer und des sachlichen Umfangs dieser Nachprüfungen und Beschlagnahmen betrifft.

Schließlich äußert der Gerichtshof einen Vorbehalt: Es lässt sich nicht ausschließen, dass die Datenträger, auf denen die betreffenden E-Mails gespeichert waren und zu denen die Ermittler Zugang hatten, **Mobiltelefone, Rechner oder sonstige Datenträger umfassten, die den Führungskräften und Mitarbeitern der von den Ermittlungen betroffenen Unternehmen gehörten**. Da solche Geräte zugleich für private und für berufliche oder geschäftliche Zwecke verwendet können, **kann der Zugang zu den auf ihnen gespeicherten Daten zu einem schwerwiegenden oder sogar besonders schwerwiegenden Eingriff in die betroffenen Grundrechte führen**, da die Gesamtheit dieser Daten sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der betroffenen Person zulassen. Ist dies der Fall, **muss der Zugang zu diesen Daten der vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterliegen**, die über alle Befugnisse verfügt und alle Garantien bietet, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die verschiedenen einander gegenüberstehenden berechtigten Interessen und Rechte in Einklang gebracht werden.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Insbesondere betrafen diese Untersuchungen eine mögliche abgestimmte Verhaltensweise zwischen Unternehmen, die bei der Erbringung von Teleradiologiedienstleistungen an Krankenhäuser, die dem nationalen Gesundheitsdienst angehören, zu einer Preiserhöhung geführt hatte (Rechtssache C-258/23), eine potenzielle Absprache über die Preise für „Covid 19“-Tests, die von den portugiesischen Gesundheitsbehörden angefordert wurden (Rechtssache C-259/23), und den Verdacht des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung im Bereich der Zahlungsabwicklung (Rechtssache C-260/23).

² Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach „[j]ede Person ... das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation [hat]“.

³ Geschützt durch Art. 8 der Charta der Grundrechte.